



GH-3003 Bern, BLW, fon

Einschreiben

Kies Lenz AG
Rodungsstrasse 31
CH-5600 Lenzburg

Referenz/Aktenzeichen: 2019-10-31/5661
Unser Zeichen: fon
Sachbearbeiter/in: Nicolas Foresti
Bern, 31. Oktober 2019

Provisorische Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers

gemäss Artikel 10 ff. der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngernⁱ (Dünger-Verordnung, DüV) und der Verordnung des WBF vom 16. November 2007 über das Inverkehrbringen von Düngernⁱⁱ (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV).

In Erwägung der provisorischen Bewilligung vom 19. März 2018 und der laufenden Beurteilung von Kieswaschschlammern hinsichtlich Umweltrisiken sowie agronomischen Nutzen wird verfügt:

Der Firma **Kies Lenz AG** wird die provisorische Bewilligung für das Inverkehrbringen des nachfolgend bezeichneten Düngers bis zum **31. Dezember 2020** erteilt.

Handelsname:	Lenzer-Düngkalk flüssig
Hersteller:	Kies Lenz AG, Rodungsstrasse 31, 5600 Lenzburg
Düngerkategorie Art. 5 DüV:	Mineralisches Bodenverbesserungsmittel
Sachbezeichnung:	Kieswaschschlämme
Ausgangsmaterial:	Kieswaschschlämme
Zusammensetzung: (Werte bezogen auf eine Analyse)	9.1% CaO Calciumoxid 16.6% CaCO ₃ Calciumcarbonat 43.8% TS Trockensubstanz Neutralisationswert 24.2
Ordnungsnummer BLW:	5661

Besondere Bestandteile: Kieswaschschlämme

Besondere Vorschriften, gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der DüV:

Die Vorschriften für die Anwendung von Kieswaschschlamm als Dünger sind im Anhang zu dieser provisorischen Bewilligung geregelt.

Bemerkungen zu den allgemeinen Vorschriften und Auflagen

Die provisorische Bewilligung wird um 10 Jahre verlängert, wenn die Sicherheitbewertung des verwendeten Flockungsmittels positiv ausfällt und die Mengen an Kieswaschschlamm definiert sind, die je nach Nickelgehalt pro Hektar und Jahr eingesetzt werden können. Andernfalls erlischt die provisorische Bewilligung zum genannten Zeitpunkt.

Wir erlauben uns des Weiteren daran zu erinnern, dass alle für das Inverkehrbringen des Düngers anwendbaren allgemeinen Vorschriften jederzeit erfüllt werden müssen. Auf die folgenden möchten wir speziell hinweisen:

1. Das Produkt muss den Vorschriften der DüV und der DüBV entsprechen, insbesondere in Bezug auf Gehalte, Qualität, Kennzeichnung und Anpreisung, sowie den weiteren anwendbaren Vorschriften wie z.B. des Chemikalienrechts (Verordnung vom 5. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungenⁱⁱⁱ (Chemikalienverordnung, ChemV) und Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen^{iv} (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)).
2. Die Bewilligung gilt nur solange, als der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. Jegliche Änderungen des Produkts, z.B. des Namens, der Etikette, der Formulierung, der Herstellungsweise etc. sowie der Firma, sind dem Bundesamt für Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit die beschwerdeführende Partei sie in Händen hat, beizulegen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Nicolas Foresti

ⁱ SR 916.171

ⁱⁱ SR 916.171.1

ⁱⁱⁱ SR 813.11

^{iv} SR 814.81